

Öffentliche Bekanntmachung nach § 43b Abs. 5 S.2 EnWG

Regierungspräsidium Karlsruhe

6. Planänderung zum Verfahren:

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.07.2026, Az.: 17-0513.2-119, die Planänderung für das obige Vorhaben festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss hat folgende Änderungen zum Gegenstand:

- Die Phasenanordnung der Teilleiter an der Leitungsanlage 7110 wird nicht wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen durch Hilfstraversen sondern zukünftig durch Verwendung von Verdrillmasten getauscht.
- An den Maststandorten 067A, 070A der Leitungsanlage 7110 werden die Masttypbezeichnungen geändert.
- Die Masten 068A und 069A der Leitungsanlage 7110 ändern sich in der Breite und die Gestängebezeichnung wird geändert.
- Bei sämtlichen Masten der Leitungsanlage 7110 mit Ausnahme der Maststandorte 124A, 125A, 126A, 127A, 128A, 129A, 129B, 130A, 131A, 132A und 132B kommt es zu einer Vergrößerung der Fundamentköpfe im Vergleich zum festgestellten Plan. Bei nahezu allen betroffenen Maststandorten erfolgt eine Anpassung der Fundamentart von Platten- auf Pfahlgründung.
- Die Portale zwischen Endmast und Umspannwerk Daxlanden verschieben sich geringfügig. Aufgrund der kleinräumigen Verschiebungen ändern sich die Trassenachsen in allen Endfeldern geringfügig. Durch die Änderung der Trassenachsen vergrößert sich der Schutzstreifen vom Umspannwerk Daxlanden bis zum Mast 006A.

Außerdem vergrößert sich in diesem Bereich die Baufläche sowohl in Richtung Osten, als auch Richtung Westen, geringfügig.

- Die Portale in der nördlichen Einbindung zwischen Endmast 070B und Umspannwerk sowie in der südlichen Einbindung zwischen Endmast 071A und Umspannwerk ändern sich geringfügig. Aufgrund der kleinräumigen Verschiebungen ändern sich die Trassenachsen in allen Endfeldern geringfügig. Außerdem vergrößert sich die temporäre Flächeninanspruchnahme auf dem Umspannwerksgelände sowie die nördlichen Einbindung verschiebt sich geringfügig. Die südliche Einbindung muss auf zwei Achsen aufgesplittet und der Schutzstreifen angepasst werden. Dabei erhöht sich die Riegelhöhe der Portale von 18,50 auf 20,00 Meter.
- Für den Umbau der 110-kV-Leitung Daxlanden-Weier (Anlage 1450) vergrößern sich die Fundamentaustrittsmaße sämtlicher Maststandorte. Es werden im Zuge des Umbaus zusätzliche Freileitungsprovisorien an mehreren Standorten erforderlich.
- Für den Umbau der 110-kV-Leitung BL 438 der DB-Energie ändern sich die Fundamentaustrittsmaße sämtlicher Maststandorte. Es werden an mehreren Stellen zusätzliche Freileitungsprovisorien erforderlich.
- Es werden zusätzliche temporäre Arbeitsflächen sowie temporäre Seilzugflächen entlang der gesamten Trasse erforderlich.
- Die vorstehend genannten Änderungen erstrecken sich entlang der gesamten Trassenlänge von 47 km auf die Gemeinden Karlsruhe (Stadtkreis Karlsruhe), Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe), Au am Rhein, Durmersheim, Bietigheim, Ötigheim, Muggensturm, Rastatt, Kuppenheim, Sinzheim, Bühl, Ottersweier (Landkreis Rastatt) und Baden-Baden (Stadtkreis Baden-Baden).

Die Vorschriften des § 43m Abs.1 und 2 EnWG finden Anwendung. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs .1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abgesehen.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschluss lautet auszugsweise:

1. Der Plan „6. Planänderung zum Verfahren: 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A, Umspannwerk Daxlanden – Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg“ wird festgestellt.
2. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung, festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.
3. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 28.06.2022 festgestellten Unterlagen, dem Planänderungsbescheid zur 3. Planänderung vom 14.11.2023, dem Planfeststellungsbeschluss zur 4. Planänderung vom 06.02.2025 und diesem Planfeststellungsbeschluss, gilt der hier verfügte Planfeststellungsbeschluss zur 6. Planänderung.
4. Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die geändert oder ergänzt werden, auf (A.I.1. Planunterlagen):

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtspläne
3. Lagepläne
4. Längenprofile
5. Mast- und Fundamentangaben
6. Grunderwerb
14. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Planfeststellungsbeschluss trifft insbesondere folgende eingeschlossenen Entscheidungen:

- Ausgleichszahlung nach § 43m Abs.2 EnWG
- Genehmigung des Eingriffs in ein Kulturdenkmal gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 LDSchG BW
- straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG.
- Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG
- Erlaubnis nach § 8 Abs. Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über das kombinierte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung zwischen Au am Rhein,

Durmersheim und Rheinstetten“ Nr. 2.16.031 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15. Juli 1994 für das Verlegen und Ändern einer Leitung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets

- Ausnahme nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 und Abs. 3 NatSchG BW für die temporäre Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope
- Befreiung nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 54 Abs. 3 NatSchG BW für die dauerhafte Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops.
- Nebenbestimmungen (Straßenrecht, Naturschutz, Forstwirtschaft, Leitungen)

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, werden gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.III.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um allgemeine Zusagen, fachrechtliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.IV.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig erhoben werden.

III. Öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er in der Zeit vom 04.08.2026 bis einschließlich 17.08.2026 (Veröffentlichungsfrist) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Abteilungen / Abteilung 1 / Referat 17 - Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“ mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil

und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung (04.08.2026 bis einschließlich 17.08.2026) ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, poststelle@rpk.bwl.de) gerichtet hat.

Es ist zu beachten, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der veröffentlichte Planfeststellungsbeschluss zur Information über das Ende der Veröffentlichungsfrist hinaus auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abrufbar bleiben.

Regierungspräsidium Karlsruhe